

**Amtliche Bekanntmachung**  
**des Kreises Herzogtum Lauenburg**  
**Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung**

**Allgemeinverfügung 08/2017 zur Festlegung eines erweiterten Beobachtungsgebietes und zur Fortgeltung der bestehenden Sperrbezirke zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel im Kreis Herzogtum Lauenburg**

In der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest wird unterschieden zwischen der Geflügelpest bei Wildvögeln, der sogenannten „Wildvogelgeflügelpest“ und bei von Menschen gehaltenen Vögeln, der „Geflügelpest“. Bei der Wildvogelgeflügelpest handelt es sich um Infektionen wildlebender Vögel mit einem hochpathogenen aviären Influenzavirus des Subtyps H5 oder H7.

Nach dem letzten Nachweis des hochpathogenen aviären Influenzavirus vom Subtyp H5N8 im Kreis Herzogtum Lauenburg durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) am 28.02.2017 bei einem in der Gemeinde Lüttau verendet aufgefundenen Mäusebussard wurde dieses Virus in der Folge nochmals

- am **03.03.2017** bei einer Wildente in Hamburg-Bergedorf,
- am **06.03.2017** bei einem Schwan in Artlenburg/Landkreis Lüneburg,
- am **08.03.2017** ebenfalls bei einem Schwan aus dem Ortsteil Fischhausen der Gemeinde Echem/Landkreis Lüneburg und
- am **14.03.2017** bei einem Schwan in der Gemeinde Zarpen/Kreis Stormarn

festgestellt.

Aufgrund der Fundorte dieser mit dem Geflügelpesterreger infizierten Wildvögel und der Feststellungsdaten ergeben sich für das im Kreis Herzogtum Lauenburg bereits bestehende Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet eine Erweiterung um die bisher nicht erfassten Gebiete der Gemeinde Groß Schenkenberg und eine Verlängerung der Geltungsdauer der Schutzmaßnahmen in Teilen der Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirke Geesthacht und Umgebung sowie Witzeetze und Umgebung und in südlichen Teilbereichen des gemeinsamen Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebietes.

Im Einzelnen stellen sich die Änderungen für die Restriktionszonen wie folgt dar:

1. Erweiterung des vereinigten Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebietes
2. Fortgeltung der Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirke
  - Ratzeburg/Schaalsee und Umgebung
  - Mölln und Umgebung
  - Güster und Umgebung
  - Geesthacht und Umgebung
  - Witzeetze und Umgebung.

Für die vorgenannten Restriktionszonen gelten nachfolgende Festlegungen:

**I.**

**1. Erweiterung des Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebietes**

Durch den Nachweis der Geflügelpest bei einem Schwan in der Gemeinde Zarpen/Kreis Stormarn wird das im Kreis Herzogtum Lauenburg bestehende Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet auf das gesamte Gebiet der Gemeinde Groß Schenkenberg ausgedehnt.

Die nunmehr aktuelle Gebietskulisse des gesamten Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebietes ergibt sich aus der

Anlage 1 (Auflistung der betroffenen Gemeinden) sowie der kartographischen Darstellung in Anlage 2, welche beide Bestandteile dieser Allgemeinverfügung sind.

Gemäß § 56 Abs. 2 und 3 der Geflügelpest-Verordnung gelten in dem Beobachtungsgebiet, das an den Hauptzufahrtswegen mit Hinweisschildern

### **„Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet“**

ausgewiesen wird, folgende Schutzmaßnahmen:

- 1.1. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten dürfen nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.
- 1.2. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
- 1.3. Halter von Hunden und Katzen haben sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen (Anleinplicht). Hiervon ausgenommen sind der Einsatz sowie die Ausbildung von Jagd- und Diensthunden sowie Suchhunden nicht behördlicher Hilfsorganisationen.
- 1.4. Die Jagd auf Federwild darf nur mit Genehmigung oder auf Anordnung des Fachdienstes Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg ausgeübt werden.

Aufgrund der eingangs aufgeführten weiteren Geflügelpest-Nachweise bei Wildvögeln in den benachbarten Landkreisen und in Hamburg-Bergedorf ergibt sich für die in der Gemeindefliste der Anlage 1 mit <sup>\*\*1</sup> gekennzeichneten Orte bzw. Ortsteile eine erneute Festlegung als Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet und damit eine Verlängerung der vorgenannten Schutzmaßnahmen. Grundsätzlich gelten das Verbringungsverbot für Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten gemäß Ziffer 1.1. für die Dauer von 15 Tagen und die Schutzmaßnahmen der Ziffer 1.2. - 1.4. für die Dauer von 30 Tagen jeweils ab dem auf die amtliche Bekanntmachung der für das jeweilige Gemeindegebiet maßgeblichen Festlegung folgenden Tag. Aufgrund der zeitlich gestaffelten Festlegungsdaten sind in der Tabelle der Anlage 1 die für die jeweilige Gemeinde zutreffenden Geltungszeiträume explizit aufgeführt.

Die Festlegung des Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebietes wird aufgehoben, sofern die Voraussetzungen nach § 63 der Geflügelpest-Verordnung vorliegen. Die Aufhebung erfolgt durch amtliche Bekanntmachung.

Im Rahmen von § 56 Abs. 3 und § 60 der Geflügelpest-Verordnung kann der Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den in 1.1. und 1.3. bezeichneten Reglementierungen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

## **2. Fortgelten der Schutzmaßnahmen der Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirke**

- **Ratzeburg/Schaalsee und Umgebung**
- **Mölln und Umgebung**
- **Güster und Umgebung**
- **Geesthacht und Umgebung**
- **Witzeze und Umgebung**

Die vorgenannten Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirke gelten in ihren bisherigen Gebietskulissen fort. Diese sind in der Anlage 1 (Auflistung der betroffenen Gemeinden) sowie der kartographischen Darstellung in der Anlage 2, welche beide Bestandteile dieser Allgemeinverfügung sind, dargestellt.

In den Sperrbezirken, die an den Hauptzufahrtswegen mit Hinweisschildern

### **„Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk“**

ausgewiesen werden, gelten gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 3 und 4 der Geflügelpest-Verordnung folgende Bestimmungen:

- 2.1. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten sowie Bruteier dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
- 2.2. Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen, das/die von Geflügel, in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen wurde(n), dürfen nicht verbracht werden.
- 2.3. Tierische Nebenprodukte von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
- 2.4. Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
- 2.5. Die Bejagung von Federwild ist untersagt.
- 2.6. Wildvögel, insbesondere Wasservögel und krank oder verendet aufgefundene Wildvögel, sind auf den Geflügelpesterreger zu untersuchen.
- 2.7. Ein innerhalb des Sperrbezirks gelegener Stall oder sonstiger Standort, in dem Vögel (Geflügel und Vögel anderer Arten) gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für:
  - den bestandsbetreuenden Tierarzt und dessen jeweilige Hilfspersonen sowie
  - Personen, die vom Kreis Herzogtum Lauenburg mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragt wurden.
- 2.8. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
- 2.9. Halter von Hunden und Katzen haben sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen (Anleinplicht).

Abweichend vom Verbringungsverbot nach Ziffer 2.3. dürfen tierische Nebenprodukte zur unschädlichen Beseitigung in den zuständigen Verarbeitungsgebiet für Material der Kategorie 1 und 2 gemäß Artikel 24 Abs. 1a der Verordnungen (EG) Nr.1069/2009 (Firma Rendac/Jagel) verbracht werden. Weitere Ausnahmen von den Verbringungs- und Betretungsbeschränkungen bedürfen der Genehmigung durch den Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg.

Für die **Wildvogelgeflügelpest Sperrbezirke Ratzeburg/Schaalsee und Umgebung, Mölln und Umgebung** sowie **Güster und Umgebung** gelten die Schutzmaßnahmen der Ziffern 2.1. - 2.6. für die Dauer von 21 Tagen (d.h. bis einschließlich 22.03.2017) und die Schutzmaßnahmen der Ziffern 2.7. - 2.9. für die Dauer von 30 Tagen (d.h. bis einschließlich 31.03.2017) jeweils ab dem auf die amtliche Bekanntmachung ihrer Festlegung mit der Allgemeinverfügung 06/2017 folgenden Tag (01.03.2017).

Für den **Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk Geesthacht und Umgebung** gelten die Schutzmaßnahmen der Ziffern 2.1. - 2.6. für die Dauer von 21 Tagen (d.h. bis einschließlich 22.03.2017) ab dem auf die amtliche Bekanntmachung ihrer Festlegung mit der Allgemeinverfügung 06/2017 folgenden Tag (01.03.2017). Die Schutzmaßnahmen der Ziffern 2.7. - 2.9. gelten in den in der Anlage 1 mit <sup>\*2</sup> bezeichneten Orten bzw. Ortsteilen für die Dauer von 30 Tagen (d.h. bis einschließlich 31.03.2017) ab dem auf ihre Festlegung mit der Allgemeinverfügung 06/2017 folgenden Tag (01.03.2017). In den in der Anlage 1 mit <sup>\*3</sup> bezeichneten Gemeinden verlängert sich der Geltungszeitraum der Schutzmaßnahmen 2.7. - 2.9. aufgrund der Geflügelpestnachweise bei Wildvögeln in Hamburg-Bergedorf bzw. Lüttau bis längstens einschließlich 04.04.2017.

Für den **Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk Witzeze und Umgebung** gelten die Schutzmaßnahmen der Ziffern 2.1. - 2.6. für die Dauer von 21 Tagen (d.h. bis einschließlich 26.03.2017) ab dem auf ihre Festlegung mit der Allgemeinverfügung 07/2017 folgenden Tag (05.03.2017). Die Schutzmaßnahmen der Ziffer 2.7. - 2.9. gelten in den in der Anlage 1 mit <sup>\*4</sup> bezeichneten Gemeinden und Gemeindeteilen für die Dauer von 30 Tagen (d.h. bis einschließlich 04.04.2017) ab dem auf ihre Festlegung mit der Allgemeinverfügung 07/2017 folgenden Tag (05.03.2017). In den in Anlage 1 mit <sup>\*5</sup> gekennzeichneten Orten und Ortsteilen verlängert sich der Geltungszeitraum der Schutzmaßregel 2.7. - 2.9. aufgrund der einleitend aufgeführten Geflügelpestfeststellungen bei zwei Schwänen im Landkreis Lüneburg bis einschließlich 07.04.2017.

Zum besseren Verständnis sind die Geltungszeiträume der jeweiligen Schutzmaßnahmen in der Anlage 1 für jede in den Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirken gelegene Stadt bzw. Gemeinde in den Nebenspalten noch einmal einzeln angegeben.

Die Festlegung der Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirke wird aufgehoben, sofern die Voraussetzungen nach § 63 der Geflügelpest-Verordnung vorliegen. Die Aufhebung erfolgt durch amtliche Bekanntmachung.

### **Begründung**

Seitdem das hochpathogene aviäre Influenzavirus vom Subtyp H5N8 im Kreis Herzogtum Lauenburg erstmalig am 12.11.2016 bei einer verendet aufgefundenen Reiherente am Ratzeburger Küchensee nachgewiesen wurde, folgten bis zur bisher letztmaligen Feststellung am 28.02.2017 weitere 26 Nachweise des gleichen Virus bei verendeten Wildvögeln im Kreisgebiet. Zudem wurde bei einem in Ratzeburg verendeten Mäusebussard auch das ebenfalls hochpathogene aviäre Influenzavirus vom Subtyp H5N5 diagnostiziert.

Die Fundorte der mit dem Geflügelpesterreger infizierten Wildvögel verteilten sich nach anfänglicher Konzentrierung auf den Bereich der Ratzeburger Seen ab Anfang Februar 2017 auch auf Gebiete im Verlauf des Elbe-Lübeck-Kanals sowie die Stadt Geesthacht. Im März 2017 wurden in den benachbarten Kreisen Lüneburg und Stormarn sowie in Hamburg-Bergedorf Nachweise des Geflügelpesterregers bei Wildvögeln festgestellt, die aufgrund ihrer Nähe Auswirkungen auf die bereits existierenden Restriktionszonen im Kreis Herzogtum Lauenburg haben.

Bei der Wildvogelgeflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende Tierseuche, die aus der Wildvogelpopulation sehr leicht auch in Hausgeflügelbestände eingeschleppt werden kann. Zum Schutz vor einer Weiterverbreitung sind daher nach der Feststellung der Geflügelpest bei einem Wildvogel gemäß § 55 Abs. 1 der Geflügelpestverordnung i. V. m. § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG) im Umkreis von mindestens 3 bzw. 10 Kilome-

tern um die Fundorte dieser Wildvögel ein Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk und ein Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet festzulegen.

Die Feststellung der Wildvogelgeflügelpest bei einem Schwan in der Gemeinde Zarpen/Kreis Stormarn macht es erforderlich, das bereits für den Ortsteil Rothenhausen bestehende Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet auf das gesamte Gebiet der Gemeinde Groß Schenkenberg auszudehnen, da der 10 km-Radius um den Fundort dieses Tieres das Gemeindegebiet großflächig erfasst. Hinsichtlich der Geflügelpest-Nachweise bei den Wildvögeln im Landkreis Lüneburg und in Hamburg-Bergedorf decken die 10 km-Radien um die Fundorte zwar ebenfalls Teile des Kreisgebietes ab, da in den betroffenen Bereichen jedoch bereits Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirke bzw. ein Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet ausgewiesen sind, ergeben sich keine Veränderungen hinsichtlich der Gebietskulisse. Aufgrund der Fristvorgaben in § 56 der Geflügelpest-Verordnung tritt jedoch eine Verlängerung der Geltungsdauer der Schutzmaßregeln ein.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffene Erweiterung des Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebietes sowie die Fortgeltung der Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirke berücksichtigen die rechtlichen Vorgaben der Geflügelpest-Verordnung sowie die örtlichen und ökologischen Gegebenheiten, die natürlichen Grenzen, die ornithologischen und epidemiologischen Erkenntnisse, die Überwachungsmöglichkeiten, die Strukturen des Handels und das Vorhandensein von Schlachttstätten und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 und 2 nach Artikel 24 Abs. 1 a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.

Für das Gebiet der Ratzeburger Seen wurde gemäß § 65 der Geflügelpest-Verordnung teilweise über die vorgenannten Mindestradien hinausgegangen, da der dortige Wildvogelbestand als epidemiologische Einheit anzusehen ist, in der das Geflügelpestvirus flächendeckend verbreitet ist und zwischen den Wildvogelgruppen ausgetauscht wird.

Die gemäß § 55 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung vorgenommene Risikobewertung lässt derzeit für den Kreis Herzogtum Lauenburg noch keine andere Entscheidung als die Ausdehnung und Aufrechterhaltung der Restriktionszonen zu, da das hochpathogene aviäre Influenzavirus der Subtypen H5N5 und H5N8 in den südlichen Landesteilen von Schleswig-Holstein noch mit einem erheblichen Prozentsatz bei verendet aufgefundenen Wildvögeln nachgewiesen wird. Die Untersagung der Federwildbejagung soll einer damit verbundenen Verbreitung des Geflügelpesterregers durch Schussverletzungen oder den Wegflug infizierter Vögel aus den Restriktionszonen entgegen wirken.

## II.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Für diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet.

#### **Begründung der sofortigen Vollziehung:**

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann.

Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter zurückzustehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

**Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung 07/2017 zur Aufhebung des Beobachtungsgebietes Büchen/Lauenburg zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Hausgeflügel und andere gehaltene Vögel sowie zur Festlegung und Fortgeltung von Sperrbezirken und einem Beobachtungsgebiet zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel im Kreis Herzogtum Lauenburg vom 03.03.2017.**

### III.

#### **Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekanntgegeben. Sie tritt gemäß § 110 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Aufhebung der Festlegungen von Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten wird amtlich bekannt gemacht.

### IV.

#### **Bis auf weiteres gelten im gesamten Kreisgebiet weiterhin:**

1. Geflügel darf kreisweit gemäß meiner Allgemeinverfügung über die Aufstallung von Geflügel und das Verbot von Geflügelausstellungen und -märkten im Kreis Herzogtum Lauenburg vom 10.11.2016 nur in geschlossenen Ställen oder einer Schutzvorrichtung gemäß § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung gehalten werden.
2. Bisher nicht gemeldete Geflügelhaltungen (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) sind gemäß § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung vom Tierhalter unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart sowie des Halungsstandortes beim Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg, Schmilauer Str. 66, 23879 Mölln (Telefax: 04542/82283-10, E-Mail: [veterinaerwesen@kreis-rz.de](mailto:veterinaerwesen@kreis-rz.de)) anzuzeigen.
3. Jeder Tierhalter hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen ausgelegt werden und diese mit einem gegen den Geflügelpesterreger wirksamen Desinfektionsmittel getränkt sind und damit stets feucht gehalten werden.  
Beim Betreten von Geflügelhaltungen ist saubere Schutzkleidung oder unbenutzte Einwegschutzkleidung sowie gereinigtes und desinfiziertes Schuhwerk oder Einwegüberziehschuhwerk zu tragen. Schutzkleidung und Schuhwerk sind unmittelbar nach Verlassen der Geflügelhaltung abzulegen und unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegartikel sind nach dem Gebrauch umgehend unschädlich zu beseitigen.  
(Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen vom 14.11.2016 - Amtsblatt Schleswig-Holstein, Sonderausgabe vom 16.11.2016)

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes können Zuwiderhandlungen gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeit je nach Schwere mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Schmilauer Straße 66, 23879 Mölln, erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Mölln, 20.03.2017

Kreis Herzogtum Lauenburg  
Der Landrat  
Fachdienst Veterinärwesen  
und Lebensmittelüberwachung

Im Auftrag

gez. Dr. Kaufhold

## Anlage 1

### Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk Ratzeburg/Schaalsee und Umgebung

<b>zugehörige Stadt/Gemeinde</b>	<b>Geltungsdauer der Schutzmaßnahmen gemäß I. Ziffer 2.1. - 2.6 bis einschl.</b>	<b>Geltungsdauer der Schutzmaßnahmen gemäß I. Ziffer 2.7. - 2.9. bis einschl.</b>
Ratzeburg	22.03.2017	31.03.2017
Bäk	22.03.2017	31.03.2017
Buchholz	22.03.2017	31.03.2017
Einhaus	22.03.2017	31.03.2017
Groß Grönau	22.03.2017	31.03.2017
Groß Sarau	22.03.2017	31.03.2017
Mechow	22.03.2017	31.03.2017
Pogeez	22.03.2017	31.03.2017
Römnitz	22.03.2017	31.03.2017
Salem	22.03.2017	31.03.2017
Seedorf	22.03.2017	31.03.2017
Sterley	22.03.2017	31.03.2017
Ziethen	22.03.2017	31.03.2017
von den Gemeinden Schmilau und Fredeburg die Gebiete nördlich der Eisenbahnlinie (ehemalige Rübenbahn)	22.03.2017	31.03.2017

### Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk Mölln und Umgebung

<b>zugehörige Stadt/Gemeinde</b>	<b>Geltungsdauer der Schutzmaßnahmen gemäß I. Ziffer 2.1. - 2.6 bis einschl.</b>	<b>Geltungsdauer der Schutzmaßnahmen gemäß I. Ziffer 2.7. - 2.9. bis einschl.</b>
Mölln	22.03.2017	31.03.2017
Alt-Mölln	22.03.2017	31.03.2017
Bälau	22.03.2017	31.03.2017
Panten	22.03.2017	31.03.2017
von der Gemeinde Lankau die Gebiete südlich der K 35	22.03.2017	31.03.2017



**Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk Güster und Umgebung**

<b>zugehörige Stadt/Gemeinde</b>	<b>Geltungsdauer der Schutzmaßnahmen gemäß I. Ziffer 2.1. - 2.6 bis einschl.</b>	<b>Geltungsdauer der Schutzmaßnahmen gemäß I. Ziffer 2.7. - 2.9. bis einschl.</b>
Fitzen	22.03.2017	04.04.2017
Göttin	22.03.2017	31.03.2017
Güster	22.03.2017	31.03.2017
von der Gemeinde Besenthal die Gebiete südlich der A 24 und westlich der K 88	22.03.2017	31.03.2017
von der Gemeinde Grambek das Gebiet der Fischteiche und der Grambeker Bauertannen	22.03.2017	31.03.2017
von den Gemeinden Hornbek und Roseburg die Gebiete östlich der L 200	22.03.2017	31.03.2017
von der Gemeinde Langenlehsten die Gebiete westlich und nördlich der K 28	22.03.2017	31.03.2017

**Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk Witzeze und Umgebung**

<b>zugehörige Stadt/Gemeinde</b>	<b>Geltungsdauer der Schutzmaßnahmen gemäß I. Ziffer 2.1. - 2.6 bis einschl.</b>	<b>Geltungsdauer der Schutzmaßnahmen gemäß I. Ziffer 2.7. - 2.9. bis einschl.</b>
Lauenburg * <sup>5</sup>	26.03.2017	07.04.2017
Basedow * <sup>5</sup>	26.03.2017	07.04.2017
Bröthen * <sup>4</sup>	26.03.2017	04.04.2017
Buchhorst * <sup>5</sup>	26.03.2017	07.04.2017
Dalldorf * <sup>5</sup>	26.03.2017	07.04.2017
Lanze * <sup>5</sup>	26.03.2017	07.04.2017
Lüttau * <sup>5</sup>	26.03.2017	07.04.2017
Wangelau * <sup>4</sup>	26.03.2017	04.04.2017
Witzeze* <sup>4</sup>	26.03.2017	04.04.2017
von der Gemeinde Büchen das Gebiet südlich der L 205 und der K 28, ab deren Abzweigung von der L 205 in Büchen/Dorf * <sup>4</sup>	26.03.2017	04.04.2017
von der Gemeinde Gülzow die Gebiete östlich der L 158 und südlich der K 70 * <sup>5</sup>	26.03.2017	07.04.2017
von der Gemeinde Juliusburg die Gebiete nördlich der L 158 und der Straße Brandhorst * <sup>5</sup>	26.03.2017	07.04.2017
von der Gemeinde Krüzen den Ortsteil Heidberg * <sup>5</sup>	26.03.2017	07.04.2017

### Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk Geesthacht und Umgebung

zugehörige Stadt/Gemeinde	Geltungsdauer der Schutzmaßnahmen gemäß I. Ziffer 2.1. - 2.6 bis einschl.	Geltungsdauer der Schutzmaßnahmen gemäß I. Ziffer 2.7. - 2.9. bis einschl.
Hamwarde * <sup>3</sup>	22.03.2017	04.04.2017
Hohenhorn * <sup>2</sup>	22.03.2017	31.03.2017
Worth * <sup>3</sup>	22.03.2017	04.04.2017
von der Stadt Geesthacht die Gebiete westlich der Linie Krümmel-Straße/ Grüner Jäger/Gut Hasenthal * <sup>3</sup>	22.03.2017	02.04.2017
von der Gemeinde Brunstorf die Gebiete südlich der B 207 und westlich des Siekgrabens * <sup>2</sup>	22.03.2017	31.03.2017
von der Gemeinde Dassendorf die Gebiete südlich der B 207 * <sup>2</sup>	22.03.2017	31.03.2017
von der Gemeinde Escheburg die Gebiete östlich der B 404 * <sup>3</sup>	22.03.2017	02.04.2017
von der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf der Ortsteil Fahrendorf * <sup>3</sup>	22.03.2017	02.04.2017

### Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet

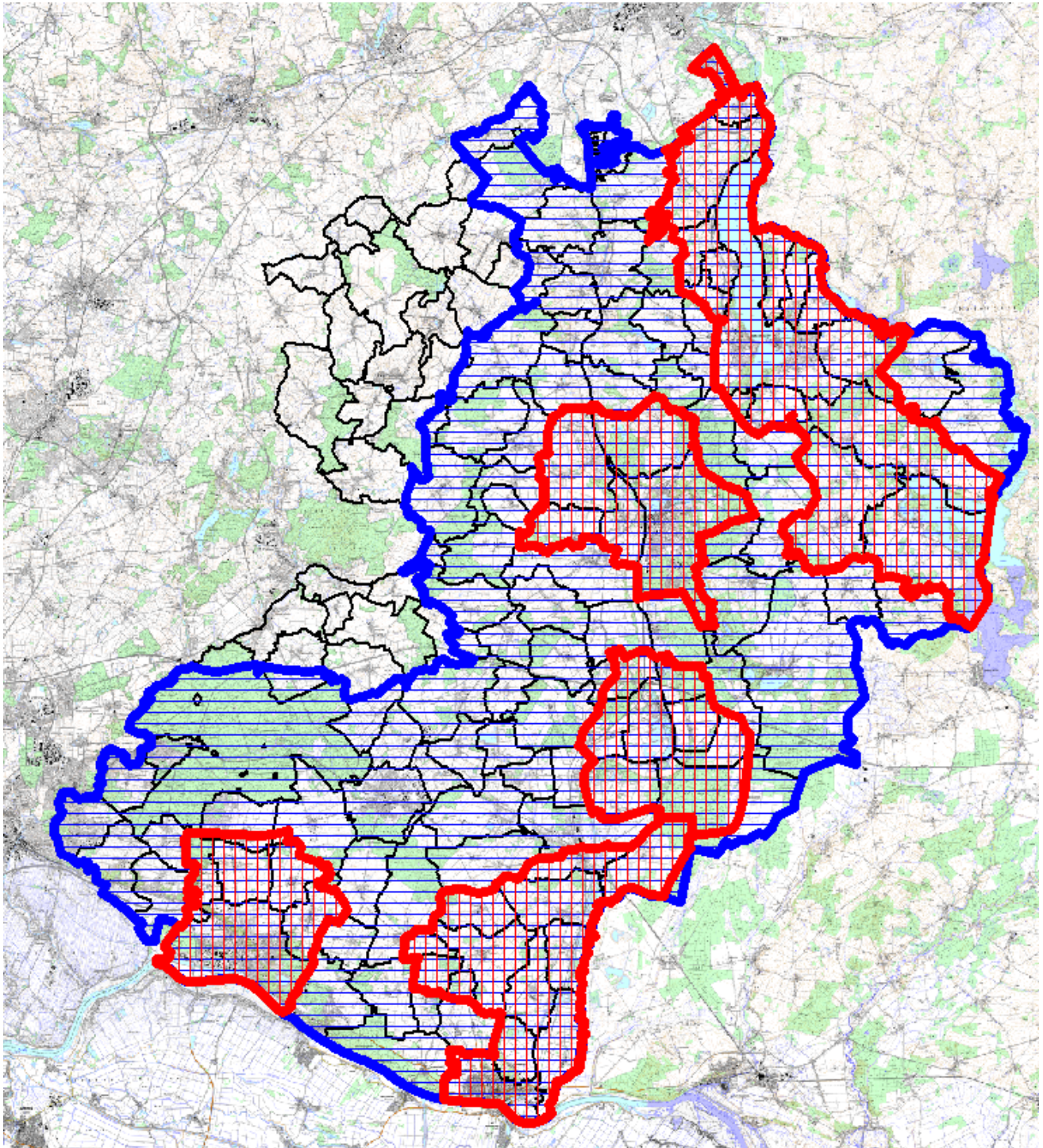
zugehörige Stadt/Gemeinde	Geltungsdauer der Schutzmaßnahmen gemäß I. Ziffer 1.1. bis einschl.	Geltungsdauer der Schutzmaßnahmen gemäß I. Ziffer 1.2. - 1.4. bis einschl.
Albsfelde	abgelaufen	31.03.2017
Aumühle * <sup>1</sup>	abgelaufen	02.04.2017
Behlendorf	abgelaufen	31.03.2017
Berkenthin	abgelaufen	31.03.2017
Bliestorf	abgelaufen	31.03.2017
Börnsen * <sup>1</sup>	abgelaufen	02.04.2017
Borstorf	abgelaufen	31.03.2017
Breitenfelde	abgelaufen	31.03.2017
Brunsmark	abgelaufen	31.03.2017
Duvensee	abgelaufen	31.03.2017
Elmenhorst	abgelaufen	31.03.2017
Giesensdorf	abgelaufen	31.03.2017
Göldenitz	abgelaufen	31.03.2017
Grabau	abgelaufen	04.04.2017
Groß Disnack	abgelaufen	31.03.2017
Groß Pampau	abgelaufen	04.04.2017
Groß Schenkenberg * <sup>1</sup>	31.03.2017	15.04.2017
Grove	abgelaufen	31.03.2017
Gudow	abgelaufen	31.03.2017
Harmsdorf	abgelaufen	31.03.2017
Havekost	abgelaufen	31.03.2017
Hollenbek	abgelaufen	31.03.2017
Horst	abgelaufen	31.03.2017

<b>zugehörige Stadt/Gemeinde</b>	<b>Geltungsdauer der Schutzmaßnahmen gemäß I. Ziffer 1.1. bis einschl.</b>	<b>Geltungsdauer der Schutzmaßnahmen gemäß I. Ziffer 1.2. - 1.4. bis einschl.</b>
Kankelau	abgelaufen	31.03.2017
Kittlitz	abgelaufen	31.03.2017
Klein Pampau	abgelaufen	04.04.2017
Klein Zecher	abgelaufen	31.03.2017
Klempau	abgelaufen	31.03.2017
Koberg	abgelaufen	31.03.2017
Köthel	abgelaufen	31.03.2017
Kollow	abgelaufen	04.04.2017
Krukow * <sup>1</sup>	23.03.2017	07.04.2017
Krummesse	abgelaufen	31.03.2017
Kühsen	abgelaufen	31.03.2017
Kulpin	abgelaufen	31.03.2017
Lehmrade	abgelaufen	31.03.2017
Müssen	abgelaufen	04.04.2017
Mustin	abgelaufen	31.03.2017
Niendorf b. Berkenthin	abgelaufen	31.03.2017
Niendorf St.	abgelaufen	31.03.2017
Nusse	abgelaufen	31.03.2017
Poggensee	abgelaufen	31.03.2017
Ritzerau	abgelaufen	31.03.2017
Rondeshagen	abgelaufen	31.03.2017
Sahms	abgelaufen	04.04.2017
Schretstaken	abgelaufen	31.03.2017
Schnakenbek * <sup>1</sup>	23.03.2017	07.04.2017
Schulendorf	abgelaufen	04.04.2017
Schwarzenbek	abgelaufen	04.04.2017
Siebeneichen	abgelaufen	04.04.2017
Sierksrade	abgelaufen	31.03.2017
Talkau	abgelaufen	31.03.2017
Tramm	abgelaufen	31.03.2017
Wentorf b. Hbg. * <sup>1</sup>	abgelaufen	02.04.2017
Wiershop * <sup>1</sup>	abgelaufen	07.04.2017
Walksfelde	abgelaufen	31.03.2017
Wohltorf * <sup>1</sup>	abgelaufen	02.04.2017
Woltersdorf	abgelaufen	31.03.2017
von der Gemeinde Fuhlenhagen die Gebiete nördlich der A 24 sowie nördlich und östlich der K 30	abgelaufen	31.03.2017
von der Gemeinde Kasseburg die Gebiete südlich der A 24	abgelaufen	31.03.2017
von der Gemeinde Sirksfelde die Gebiete östlich der L 200 und östlich der Straße von Sirksfelde nach Lüchow	abgelaufen	31.03.2017
von der Stadt Geesthacht und den Gemeinden, Gülzow, Juliusburg, Krüzen, die nicht zu einem Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk gehörenden Gebiete * <sup>1</sup>	23.03.2017	07.04.2017

zugehörige Stadt/Gemeinde	Geltungsdauer der Schutzmaßnahmen gemäß I. Ziffer 1.1. bis einschl.	Geltungsdauer der Schutzmaßnahmen gemäß I. Ziffer 1.2. - 1.4. bis einschl.
von den Gemeinden Brunstorf, Büchen und Roseburg, die nicht zu einem Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk gehörenden Gebiete	abgelaufen	04.04.2017
von den Gemeinden Escheburg und Kröppelshagen-Fahrendorf, die nicht zu einem Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk gehörenden Gebiete * <sup>1</sup>	abgelaufen	02.04.2017
von den Gemeinden Besenthal, Dassendorf, Fredeburg, Grambek, Hornbek, Langenlehsten, Lankau, und Schmilau, die nicht zu einem Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk gehörenden Gebiete	abgelaufen	31.03.2017
das Gebiet des Sachsenwaldes südlich der A 24 * <sup>1</sup>	abgelaufen	02.04.2017



**Anlage 2**  
**Kartographische Darstellung der**  
**Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirke**  
**und des Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebietes**



-  Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk
-  Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet
-  Gemeindegrenzen

## Anhang

### Zitierte Rechtsvorschriften

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I. S. 1324) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 85 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I. S. 1666)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I. S. 1212) zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 29.06.2016 (BGBl. I. S. 1564)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte vom 21.10.2009 (ABl. EG Nr. L 300, S. 1)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 22.12.2016 (BGBl. I. S. 3106)
- Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2010 (BGBl. I. S. 203) zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 03.05.2016 (BGBl. I. S. 1057)
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.07.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 659)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141)